

Fachhochschule Ansbach

Bibliothek

Nutzerordnung der Bibliothek

Beschlossen vom Gründungssenat am 5. März 1998

1. Zugangsberechtigung

Die Einrichtungen der Bibliothek sind während der ausgehängten Öffnungszeiten grundsätzlich allen interessierten Personen zugänglich.

Die Benützung der Bibliothek geschieht unter der Anerkennung der Allgemeinen Benützungsordnung der Bayerischen Staatlichen Bibliotheken (ABOB) vom 18. August 1993 in ihrer gültigen Fassung.

2. Benützerausweis

Für die Ausleihe ist ein Benützerausweis erforderlich, der auf Antrag ausgegeben wird.

Er gilt für Professoren, sonstige Beschäftigte der Hochschule, nebenamtliche Dozenten, Studenten und Gaststudenten für die Dauer ihrer Hochschulzugehörigkeit unbegrenzt.

Verlängerungen befristeter Benützerausweise (z.B. für Nicht-Mitglieder der Hochschule) sind möglich.

3. Umfang der Ausleihe

An eine Person werden in der Regel höchstens 20 Bücher ausgeliehen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Bibliotheksleitung Ausnahmen zulassen.

Handapparate für Professoren werden nicht eingerichtet.

4. Verleihbarkeit

Die Bestände der Fachhochschule sind nach Lokalkennzeichen (LKZ) gegliedert:

LKZ	Bestand	Ausleihbarkeit
00	Lesesaalbestand	verleihbar
10	Nachschlagewerke	über Nacht
20	Präsenzexemplare der Lehrbuchsammlung	über Nacht
80	Lehrbuchsammlung	verleihbar
90	Zeitschriften, Zeitungen	nein
900	Handbibliothek Verwaltung	nein

In begründeten Ausnahmefällen kann die Verwaltungs- bzw. Bibliotheksleitung weitergehende Regelungen zulassen.

5. Leihfristen

Dauerleihgaben sind grundsätzlich nicht möglich (§ 16 Abs. 4 ABOB).

Die Leihfrist beträgt in der Regel für Hochschulangehörige wie für Nicht-Mitglieder 22 Öffnungstage und kann zweimal um jeweils 22 Öffnungstage unter dem Vorbehalt des Widerrufs verlängert werden.

Leihfristverlängerungen können widerrufen werden, wenn das Buch von einem anderen Benutzer vorbestellt wird. Liegt eine Vorbestellung vor, kann eine Verlängerung nicht gewährt werden.

Zeitschriften werden nur kurzfristig zum Kopieren ausgeliehen. In Absprache mit der Bibliotheksleitung können für Beschäftigte der Hochschule Ausnahmen zugelassen werden.

Die Bibliothek kann abweichende Regelungen treffen.

6. Vormerkung

Entlehene Werke können kostenfrei vorgemerkt werden. Wird eine schriftliche Benachrichtigung gewünscht, so ist eine ausreichend frankierte Postkarte vom Benutzer zu stellen.

7. Bücherrückgabe

Entlehene Bücher sind spätestens am Tag des Ablaufs der Leihfrist unaufgefordert zurückzugeben (§ 18 Abs. 1 ABOB). Eine Leihfristverlängerung ist rechtzeitig zu beantragen.

Werden entlehene Bücher nicht rechtzeitig zurückgegeben, so werden diese unter Hinweis auf die abgelaufene Leihfrist kostenpflichtig zurückgefordert (§ 18 Abs. 3 ABOB). Ein gemahnter Benutzer ist bis zur Zahlung der Gebühren und der Rückgabe aller betreffenden Bücher für die Ausleihe gesperrt.

Die Bibliothek kann aus besonderen Gründen von der gebührenpflichtigen Mahnung von Dozenten und Personal der Hochschule bzw. einer Sperrung nach Nr. 5 Abs. 2 absehen.

Bücher, die trotz zweifacher Aufforderung und angemessener Wartezeit nicht zurückgegeben werden, werden auf persönliche Kosten des Benutzers ersatzbeschafft.

8. Sonderstandorte

Die Bibliothek ist eine Zentralbibliothek auf dem Campus der Hochschule. Daher werden keine Sonderstandorte eingerichtet.

In Absprache mit der Bibliotheksleitung können innerhalb der Bibliothek Semesterapparate eingerichtet werden. Die Bücher in den Semesterapparaten sind nicht verleihbar.

9. Übergangsregelung

Solange die Ausleihe noch nicht automatisiert ist, beträgt die Leihfrist in der Regel einen Monat mit der Möglichkeit einer zweimaligen Verlängerung.

Bis zur Ausgabe von Benützerausweisen genügt für Studierende der Studentenausweis, für Dozenten und sonstige Beschäftigte der Nachweis in einem Verzeichnis der Hochschule oder der Dienstaussweis. Alle anderen Benutzer weisen sich mit einem gültigen Personalausweis aus.

10. Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund Beschluß des Gründungssenates vom 5.3.1998.